

PS

Frantzen & Wehle · Joachimstaler Str. 10-12 · D-10719 Berlin · Germany



RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

Bundesverwaltungsgericht
8. Senat
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

DR. CHRISTOPHER FRANTZEN
Rechtsanwalt und Notar

Vorab per Telefax: (0341) 2007-1000

JAN WEHLE
Rechtsanwalt

BERLIN, 9. Juni 2008

Az.: CF/SB 07/0014

G:\texte\CF1\S\0906imbsweiler.doc

Bundesverwaltungsgericht	
Az.:	
Erh.	11. JUNI 2008
St. 8	
5. Juni 2008	

DR. FLORENS GIRARDET, LL.M.
Rechtsanwalt

BIRGIT EITNER, LL.M.
Rechtsanwältin

- BVerwG 8 B 40.08 -

In der Verwaltungsstreitsache

Ruth Imbsweiler-Oswalt u.a.

gegen

Bundesrepublik Deutschland

Joachimstaler Straße 10 - 12 /
Kurfürstendamm
D-10719 Berlin
Germany

Telefon
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 0
Telefon (Notariat)
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 12
Telefax
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 42

eMail
kanzlei@frantzen-wehle.de
Internet
www.frantzen-wehle.de

Bankverbindung
Berliner Volksbank eG
Kto 546 9076 000
BLZ 100 900 00

IBAN: DE 30 1009 0000 5469 0760 00
SWIFT/BIC: BEVODEBB

Steuer-Nr.
13/292/61094

rügen wir für die diesseits vertretenen Kläger **vorsorglich** sowohl die Versäumung der – einmonatigen – Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 133 Abs. 2 VwGO) als auch der – zweimonatigen – Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 133 Abs. 2 VwGO), und zwar sowohl durch die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen) als auch durch die Beigeladene zu 2) (Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben).

Anlass für diese Rüge sind die eigenen Einlassungen des Beklagten, insbesondere die Schriftsätze der Beklagten an das Verwaltungsgericht Berlin vom 17.03.2008 und an den erkennenden Senat vom 14.05.2008. Im Einzelnen:

In ihrem **Schriftsatz vom 17.03.2008**, gerichtet an das Verwaltungsgericht Berlin, Blatt 182 der verwaltungsgerichtlichen Akten, teilt die **Beklagte** mit, dass ihr das angegriffene Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 24.01.2008 - VG 29 A 260/07 - am **19.02.2008** zugestellt worden sei; weiter legt sie gegen dieses Urteil Nichtzulassungsbeschwerde ein. Dieser Schriftsatz der Beklagten vom 17.03.2008 trägt den **Eingangsstempel** der Briefannahme des Verwaltungsgerichts Berlin vom **20.03.2008**, so dass bei Eingang der Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten bei Gericht die einmonatige Frist zur Einlegung derselben gem. § 133 Abs. 2 VwGO bereits abgelaufen war. Die Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde lief am Vortag, Mittwoch, den 19.03.2008 ab.

In ihrem späteren Schriftsatz, **Schriftsatz vom 14.05.2008**, behauptet die Beklagte nunmehr, dass sie Nichtzulassungsbeschwerde bereits unter dem 13.03.2008 erhoben habe. Ein solcher Schriftsatz der Beklagten vom 13.03.2008 ist aber nicht existent bzw. uns nicht bekannt; jedenfalls wurde uns ein solcher Schriftsatz bislang nicht zugestellt, so dass wir davon ausgehen, dass er auch nicht existiert.


Wir bitten in diesem Zusammenhang den erkennenden Senat, uns sowohl für die Beklagte als auch für die Beigeladene zu 2) jeweils drei Daten mitzuteilen:

- a) Jeweils Zustellung des erstinstanzlichen Urteils vom 24.01.2008 - VG 29 A 260/07 -, bei Beklagter und bei Beigeladener zu 2);
- b) Eingang des jeweiligen Schriftsatzes beim Verwaltungsgericht Berlin, mit dem die vorgenannten Beteiligten, Beklagte und Beigeladene zu 2), jeweils Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt haben;
- c) Eingang des jeweiligen Schriftsatzes beim Verwaltungsgericht Berlin, mit dem die vorgenannten Beteiligten, Beklagte und Beigeladene zu 2), jeweils ihre eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde begründet haben.

Unsere diesseitige Erwiderung auf die beiden Nichtzulassungsbeschwerde-Begründungsschriftsätze, der Beklagten vom 09.04.2008 und der Beigeladenen zu 2) vom 15.04.2008, werden wir fristgerecht innerhalb der verlängerten Frist, also bis einschließlich 26.06.2008 vorlegen.



Fünf einfache Abschriften anbei.



Dr. Christopher Frantzen
Rechtsanwalt